BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 301/03

vom

16. Dezember 2004

in dem Insolvenzverfahren

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

InsVV §§ 2, 3

a) Die Vergütung des Insolvenzverwalters, dessen Amt vorzeitig geendet hat, ist regelmäßig in der Weise zu berechnen, daß der Regelsatz nach § 2 InsVV gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c InsVV reduziert wird.

b) Sonstige Umstände, welche die Tätigkeit dieses Insolvenzverwalters erleichtert oder erschwert haben, verringern oder erhöhen unmittelbar gemäß § 3 InsVV den für den Insolvenzverwalter maßgeblichen Bruchteil der Vergütung.

BGH, Beschluß vom 16. Dezember 2004 - IX ZB 301/03 - LG Neuruppin
AG Neuruppin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Fischer, die Richter Raebel, Nešković, Vill und die Richterin Lohmann

am 16. Dezember 2004
beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des vormaligen Verwalters werden der Beschluß der 5. Zivilkammer des Landgerichts Neuruppin vom 3. Dezember 2003 und der Beschluß des Amtsgerichts Neuruppin vom 7. Mai 2002 insoweit aufgehoben, als eine über 144.508,19 DM (73.886,50 €) hinausgehende Vergütung versagt und über die Kosten noch nicht durch Beschluß des Landgerichts Neuruppin vom 30. Juli 2001 rechtskräftig entschieden worden ist.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur erneuten Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsmittelverfahren, an das Insolvenzgericht zurückverwiesen.

Der Gegenstandswert des Rechtsbeschwerdeverfahrens wird auf 35.904,74 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wurde mit Beschluß des Insolvenzgerichts vom 3. August 1999 zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der P. mbH bestellt. In der Gläubigerversammlung am 29. Oktober 1999 wurde er abgewählt und ein neuer Verwalter bestellt.

Mit Schriftsatz vom 2. November 1999 hat er die Festsetzung der Vergütung für seine Tätigkeit als Insolvenzverwalter auf 214.731,76 DM beantragt. Das Insolvenzgericht hat durch Beschluß vom 24. Juni 2000 die Vergütung auf 137.478,24 DM festgesetzt und den weitergehenden Festsetzungsantrag zurückgewiesen. Die hiergegen erhobene sofortige Beschwerde ist ohne Erfolg geblieben. Auf die sofortige weitere Beschwerde hat das Oberlandesgericht Brandenburg mit Beschluß vom 11. Oktober 2001 die vorangegangenen Entscheidungen aufgehoben und die Sache an das Insolvenzgericht zurückverwiesen. Dabei hat es ausgeführt, daß als Teilungsmasse ein Wert von 2.228.103,65 DM als Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Antragstellers zugrunde zu legen ist.

Das Insolvenzgericht hat mit Beschluß vom 7. Mai 2002 die Vergütung neu berechnet und wegen des Verschlechterungsverbots erneut auf 137.478,24 DM festgesetzt. Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers hat sie das Landgericht auf 144.508,19 DM erhöht. Mit seiner Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen Feststellungsantrag in vollem Umfang weiter.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

II.

Die Rechtsbeschwerde ist statthaft (§ 7 InsO, § 574 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) und zulässig (§ 574 Abs. 2 Nr. 1 ZPO). Wie die Vergütung des Insolvenzverwalters zu ermitteln ist, der vorzeitig aus dem Amt scheidet und bei dem gemäß § 3 InsVV Erhöhungs- wie Reduzierungstatbestände zu berücksichtigen sind, war bisher noch nicht Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen.

Die Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung der Vorentscheidungen und zur Zurückverweisung an das Insolvenzgericht, soweit das Beschwerdegericht und das Insolvenzgericht den Vergütungsantrag abgewiesen haben.

1. Das Beschwerdegericht ist bei der Festsetzung der Vergütung gemäß der insoweit bindenden Entscheidung des Oberlandesgerichts Brandenburg vom 11. Oktober 2001 von einer Insolvenzmasse von 2.228.103,65 DM ausgegangen und hat hieraus eine Regelvergütung (netto) gemäß § 2 Abs. 1 InsVV von 100.062,07 DM errechnet. Auf diese Vergütung hat es wie das Insolvenzgericht Zuschläge gemäß § 3 Abs. 1 InsVV in Höhe von insgesamt 145 % für angemessen erachtet, nämlich für

Behandlung von Aus- und Absonderungsrechten	50 %
Gläubigerzahl bis 200	10 %
Übertragung von Zustellungen	25 %
Behandlung schwerwiegender Eigentumsfragen	10 %
besondere Schwierigkeiten des Verfahrens	50 %.

Auf den sich hieraus insgesamt ergebenden Prozentsatz von 245 % der Regelvergütung hat es wegen der vorzeitigen Beendigung des Amts des Verwalters einen Abschlag gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c InsVV in Höhe von 50 % vorgenommen und insgesamt 122,5 % der Regelvergütung als Vergütung festgesetzt, zuzüglich Auslagen von 2.000 DM und Umsatzsteuer, insgesamt 144.508,19 DM.

2. Diese Art der Berechnung hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

a) Dem Umfang und der Schwierigkeit der Geschäftsführung des Verwalters wird durch Abweichungen vom Regelsatz Rechnung getragen (§ 63 Abs. 1 Satz 3 InsO). § 3 InsVV konkretisiert beispielhaft die gesetzlichen Vorgaben, sieht aber von bindenden Vorgaben für die Bemessung von Zu- und Abschlägen ab, weil für die Festsetzung der Vergütung die umfassende Berücksichtigung aller im Einzelfall in Betracht kommenden Faktoren im Vordergrund stehen soll.

b) Nach § 3 Abs. 1 und 2 InsVV sind Zu- und Abschläge jeweils auf den Regelsatz zu beziehen (vgl. Blersch in Breutigam/Blersch/Goetsch, Insolvenzrecht § 3 InsVV Rn. 37; Haarmeyer/Wutzke/Förster, InsVV 3. Aufl. § 3 Rn. 74; Eickmann, Vergütungsrecht 2. Aufl. § 3 InsVV Rn. 34; MünchKomm-InsO/Novak, § 3 InsVV Rn. 24).

(1) Die Regelvergütung nach § 2 InsVV ist bei einem Verwalter, dessen Amt vorzeitig geendet hat, regelmäßig gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c zu reduzieren. Dies hat das Beschwerdegericht zutreffend gesehen. Bei mehreren hintereinander bestellten Verwaltern sollte die Vergütung des vorzeitig ausscheiden-

den Verwalters - von notwendiger Doppelarbeit und doppelten Aufwendungen abgesehen - dem Prozentsatz entsprechen, der sich aus dem Verhältnis der von ihm geleisteten Arbeit und der voraussichtlich noch zu leistenden Arbeit ergibt. Maßgeblich zur Bestimmung des Abschlages sind dabei insbesondere Dauer und Umfang seiner Tätigkeit sowie alle Umstände des Einzelfalls. Der Abschlag, der hiernach vorzunehmen ist, ist um so höher, je weniger von der vom Insolvenzverwalter geschuldeten Leistung bereits erbracht ist.

(2) Ausgehend von dem sonach bestimmten angemessenen Anteil der Regelvergütung für den vorzeitig ausgeschiedenen Insolvenzverwalter ist die Vergütung weiter so zu berechnen, daß besondere Umstände, welche die Tätigkeit erleichtern oder erschweren, unmittelbar gemäß § 3 InsVV den Bruchteil der Regelvergütung erhöhen oder vermindern. Würden Erschwernisse und Erleichterungen zunächst in eine fiktive Vergütung eines nicht vorzeitig abgerufenen Insolvenzverwalters einberechnet und davon insgesamt ein Prozentsatz wegen vorzeitiger Beendigung der Verwaltung gebildet, wie die Vordergerichte verfahren sind, könnte der Insolvenzverwalter unangemessen benachteiligt oder bevorzugt werden. So können Arbeiten, die vom Insolvenzverwalter zu leisten sind, von dem vorzeitig ausgeschiedenen Insolvenzverwalter bereits vollständig erledigt, noch gar nicht in Angriff genommen oder in mehr oder weniger umfangreichem Maße bearbeitet worden sein. Dem kann mit einer pauschalen Quote nicht angemessen Rechnung getragen werden. Zudem wäre es unzweckmäßig, zu kompliziert und zu wenig transparent, wenn zunächst die Vergütung eines nicht vorzeitig abberufenen Insolvenzverwalters fiktiv zu bestimmen wäre.

Zu- und Abschläge sind vielmehr in der Weise zu berechnen, daß besondere Umstände, welche die Tätigkeit erleichtern oder erschweren, unmittelbar den maßgeblichen Bruchteil der Regelvergütung verringern oder erhöhen. Dabei kann es nicht auf Tätigkeiten ankommen, die erst nach der Abberufung erledigt worden sind (vgl. für den vorläufigen Insolvenzverwalter BGH, Beschl. v. 18. Dezember 2003 - IX ZB 50/03, WM 2004, 585; v. 8. Juli 2004 - IX ZB 589/02, ZIP 2004, 1555, 1557). Die Schwierigkeiten und die Bedeutung der zeitlich befristeten Insolvenzverwaltung sind aus sich heraus zu bewerten. Dies hat dadurch zu geschehen, daß der für die Vergütung des Insolvenzverwalters maßgebliche Prozentsatz entsprechend den Verhältnissen des konkreten Einzelfalles verändert wird.

Zu prüfen ist deshalb, welcher Zuschlag für die konkrete Tätigkeit des vorzeitig abgelösten Insolvenzverwalters unmittelbar angemessen ist. Entspricht die zuschlagspflichtige Tätigkeit dieses Insolvenzverwalters in vollem Umfang der Tätigkeit eines nicht vorzeitig abberufenen Insolvenzverwalters, ist der Zuschlag wie bei diesem zu bemessen. Andernfalls sind entsprechend niedrigere Prozentzuschläge anzusetzen (vgl. für den vorläufigen Insolvenzverwalter BGH, Beschl. v. 18. Dezember 2003, aaO; v. 8. Juli 2004 aaO; v. 4. November 2004 - IX ZB 52/04, z.V.b.).

Maßgebend sind dabei stets die Umstände des Einzelfalls. Mit einer individuell angemessenen Festsetzung der Vergütung wird auch der Gefahr begegnet, daß das Schuldnervermögen aufgrund pauschal zu hoch angesetzter Vergütungen zu sehr erschöpft wird (vgl. BGHZ 146, 165, 176; Beschl. v. 24. Juni 2003 - IX ZB 453/02, WM 2003, 1869, 1870; v. 8. Juli 2004 - IX ZB 589/02 aaO).

3. Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Vordergerichte bei der erforderlichen Art der Berechnung zu anderen Ergebnissen gelangt wären, ist die Sache aufzuheben und zurückzuverweisen. Welcher Bruchteil der Insolvenzverwaltervergütung unter Berücksichtigung insbesondere von Art, Dauer und Tätigkeit des vorzeitig abgelösten Insolvenzverwalters festzusetzen ist, ist vorwiegend eine Frage der tatrichterlichen Würdigung des Leistungsbildes im Einzelfall (BGH, Beschl. v. 4. Juli 2002 - IX ZB 31/02, ZIP 2002, 1459, 1460; v. 8. Juli 2004 - IX ZB 589/02 aaO S. 423).

Da gegen den Beschluß des Landgerichts vom 3. Dezember 2002 nur der Antragsteller Rechtsbeschwerde eingelegt hat, ist die angegriffene Entscheidung, soweit sie zugunsten des Antragstellers erging, wegen des Verschlechterungsverbots aufrechtzuerhalten (BGH, Beschl. v. 6. Mai 2004 - IX ZB 349/02, ZIP 2004, 1214).

Fischer Raebel Nešković

Vill Lohmann